

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der** : **Piraten und Partei Ratsgruppe Göttingen**

**für die Sitzung des Ausschusses für Personal, Gleichstellung und Inklusion am** : **04.11.2019**

**THEMA** : **Antragsverfahren bei Eingliederungshilfe nach SGB VIII**

**Antwort erteilt** : **Stadträtin Maria Schmidt**



**Vorbemerkungen:**

Der Fachbereich Jugend nimmt seit 2009 am Kennzahlenvergleich der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) teil. Im Vergleichsring, dem die Stadt Göttingen angehört, vergleichen Städte mit ähnlichen Sozialstrukturdaten definierte Kennzahlen. Zu den Kennzahlen gehören auch Kennzahlen zur Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII, u. a. die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35 a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In den Jahren 2015 bis 2018 stellt sich diese Kennzahl wie folgt dar:

Jahr	Kennzahl Stadt Göttingen	Mittelwert im Vergleichsring	Mittelwert aller IBN - Kommunen
2015	11,9	6,9	8,5
2016	6,8	8,5	9,0
2017	14,1	11,0	10,3
2018	14,9	10,1	11,0

In den Jahren 2015 und 2018 hatte die Stadt Göttingen den höchsten Wert im Vergleichsring.

- 1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wurden seit dem 01.10.2003 gestellt?**

Vorabinformationen:

Die statistische Erfassung erfolgt nach Entscheidungen innerhalb eines Jahres für Anträge auf Legasthenie- und Dyskalkulietherapien zusammen.

Im Oktober 2003 wurde die Fachstelle Diagnostik eingerichtet. Die in der Zeit von Oktober 2003 bis Dez.2003 beim Jugendamt eingegangenen Anträge wurden zur Begutachtung an die Fachstelle weitergeleitet. Die Begutachtung erfolgte jedoch erst in 2004.

Ab 2006 übernahm die Fachstelle auch die Begutachtungen für psychomotorische und heilpädagogische Therapien und andere Hilfen.

Aufgrund wiederkehrenden Anfragen in den zurückliegenden Jahren können genaue Angaben zu den Antrags- bzw. Entscheidungszahlen für den Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie gemacht werden. Für die anderen Bereiche erfolgte eine Erfassung von Fallzahlen, jedoch nicht eine Erfassung der Anzahl der gestellten Anträge bzw. der getroffenen Entscheidungen.

### **Nun zur Frage:**

-für Dyskalkulie- und Legasthenietherapien: 1.852 Entscheidungen (vom 01.01.2004 bis 22.10.2019); jahresdurchschnittlich = 117 Entscheidungen

-für Schulbegleitungen können nur Fallzahlen (nicht die Antragszahlen) benannt werden. Die Fallzahl für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2018 beträgt in der Summe 383; jahresdurchschnittlich = 26. Real haben sich die Fallzahlen von 3 Fällen im Jahr 2004 auf 54 Fälle im Jahr 2018 entwickelt.

-andere: Wegen der unterschiedlichen Datenlage ist eine zusammengefasste Darstellung der „anderen“ Leistungen der Eingliederungshilfe nicht möglich. .

### **2. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch ist damit die Ablehnungsquote?**

Ablehnungen Legasthenie und Dyskalkulie insgesamt: 758 Entscheidungen/40,93 %;

Ablehnungen Schulbegleitung: Die Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst.

Ablehnungen andere: Die Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst.

### **3. Wie viele dieser Anträge wurden entgegen der gutachterlichen Empfehlung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, aber gleichlautend mit der Empfehlung der Fachstelle Diagnostik abgelehnt?**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da dahingehend keine statistische Erhebung erfolgt.

### **4. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wurden vor dem 01.10.2003 gestellt?**

Für Dyskalkulie- und Legasthenietherapien: 1.133 Entscheidungen (1998 – 2003)

Für Schulbegleitungen: Dazu liegen keine Daten vor.

Für andere: Dazu liegen keine Daten vor.

### **5. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch war damit die Ablehnungsquote?**

Ablehnungen Legasthenie und Dyskalkulie insgesamt: 0

Ablehnungen Schulbegleitung: Dazu liegen keine Daten vor.

Ablehnungen andere: Dazu liegen keine Daten vor.

**6. Gab es seit 2003 Einsprüche und/oder gerichtliche Klagen gegen Entscheidungen hinsichtlich vorgenannter Anträge?**

**Wenn ja:**

**Wie viele Widersprüche/gerichtliche Klagen gab es bisher und wie sind diese für die Stadt Göttingen verlaufen?**

*Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen wurde das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung geändert. Danach wurde das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zunächst für die Zeit ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 grundsätzlich abgeschafft (§ 8a Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung). Durch Änderung des § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) seit dem 25.11.2009 endgültig abgeschafft.*

Widersprüche:

- Legasthenie/Dyskalkulie insgesamt 8,  
davon 6 Zurückweisungen, 1 Abhilfe und 1 Rücknahme
- Heilpädagogik insgesamt 2 Widersprüche, denen abgeholfen wurde
- Psychomotorik insgesamt 1 Widerspruch, der zurückgewiesen wurde.

Klagen:

- Legasthenie/Dyskalkulie von 2005 bis 2018 insgesamt 23,  
davon wurden 17 Klagen zurückgezogen bzw. abgewiesen und 4 Vergleiche geschlossen. 2 Klageverfahren laufen noch.

Für die anderen Leistungen der Eingliederungshilfe ist eine systematische Datenerfassung von Klageverfahren nicht erfolgt. Die Anzahl der Klagen dürfte gegen 0 tendieren.

**7. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für vorgenannte Eingliederungshilfen seit 2003?**

Im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie betragen die Aufwendungen in den Jahren 2004 bis 2018 insgesamt 3.204.085,73 €; jahresdurchschnittlich = 213.606 €.

Für sämtliche anderen Eingliederungshilfen betragen die Aufwendungen in den Jahren 2006 (Tätigwerden der Fachstelle für andere Eingliederungshilfen) bis 2018 insgesamt 15.037.590,17 €; jahresdurchschnittlich: 1.156.738 €.

Die Entwicklung der Aufwendungen wie auch der Fallzahlen wurde in dem genannten Zeitraum von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Die Etablierung einer den rechtlichen Vorgaben verpflichteten Diagnostik ist nur ein Faktor.

In den Zeitraum fiel die schulische Inklusion mit steigenden Fallzahlen und Kosten für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern.

Der überörtliche Sozialhilfeträger hat seine sachliche Zuständigkeit für die Frühförderung seelisch behinderter Kinder in integrativen Kita-Gruppen anerkannt. Bis zu diesem Anerkenntnis wurden die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Ju-

gendhilfemitteln getragen.

Durch Rechtsprechung des OVG Lüneburg sind die Kosten der Förderbeschulung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionaler und sozialer Entwicklung vom Schulträger aufzuwenden. Bis zur Umsetzung des Urteils wurden auch diese Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Jugendhilfemitteln getragen.

Die Auflistung der genannten Faktoren ist nicht abschließend. Sie soll lediglich verdeutlichen, dass eine monokausale Schlussbildung verfehlt wäre.

**8. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für vorgenannte Eingliederungshilfen vor 2003?**

In den Jahren 1998 bis 2003 betragen die Aufwendungen im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie 1.438.993 €; jahresdurchschnittlich = 239.832 €.

Für sämtliche anderen Eingliederungshilfen betragen die Aufwendungen in den Jahren 2002 bis 2005 insgesamt: 28.331.161 €; jahresdurchschnittlich = 2.082.790 €

**9. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für die Arbeit der Fachstelle Diagnostik?**

Für den Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie und Psychomotorik betragen die Aufwendungen in den Jahren 2004 bis 2018 insgesamt 1.358.857 €; jahresdurchschnittlich = 90.590 €.

Für den Bereich der anderen Hilfen betragen die Aufwendungen in den Jahren 2006 bis 2018 insgesamt 696.435,45 €; jahresdurchschnittlich: 53.572 €.

**10. Über welche beruflichen Qualifikationen verfügen die Mitarbeiter\*innen der Fachstelle Diagnostik im Einzelnen?**

Das multiprofessionelle Team der Fachstelle Diagnostik setzt sich aus Psycholog\*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen, psychologische Psychotherapeut\*innen, Pädagog\*innen, Sozialpädagog\*innen und Mitarbeiter\*innen, die sich in Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut\*in befinden, zusammen.

**11. Auf welcher Grundlage und unter Berücksichtigung welcher Kriterien findet die Beurteilung der "Gefährdung der Sozialen Teilhabe" genau statt?**

Bei der Prüfung der Teilhabegefährdung hält sich die Fachstelle Diagnostik an die Vorgaben der Handreichung zum § 35 a SGB VIII der integrierten Berichterfassung Niedersachsen IBN des Landesjugendamtes. Die dort festgelegte Struktur durch den Teilhabeprüfbogen (THP) wird eingehalten. Das dahinterliegende theoretische Konzept ist das bio-psycho-soziale Modell der Behinderung der Internationalen Classification of Functioning (ICF) -siehe: [www.ib-niedersachsen.de](http://www.ib-niedersachsen.de) Handreichung zu § 35 a SGB VIII-IBN-WiKi-. Auf dieser Grundlage holt die sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Diagnostik für die einzelnen Teilhabebereiche Informationen und Einschätzungen des Kindes, der Eltern und des Umfeldes durch Interviews, Fragebögen und standardisierte Testverfahren ein. Ebenfalls wird ein eigener fachlicher Eindruck vor Ort durch eine Schulhospitation gewonnen. Es finden also mindestens ein Elterngespräch, eine Exploration des Kindes und eine Kind-Umfeld-Analyse vor Ort

sowie die Auswertung von Fragebögen und Testergebnissen statt. Die erhobenen Daten werden anhand des Prüfbogens THP sortiert. In einer nachfolgenden Analyse werden Ressourcen und Risiken (wie sie im ICF beschrieben sind) abgewogen. Diese Daten werden in einer Fachkonferenz mit der approbierten Fachkraft durch deren Einschätzung der Teilhabe über die Achsen 5 und 6 des Multiaxialen Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 ergänzt. In dieser Konferenz wird auch über die Kausalität einer (eventuellen) Teilhabegefährdung zur Abweichung der seelischen Gesundheit beraten. Nach diesem Prozess wird eine abschließende Einschätzung der Teilhabegefährdung in ihrem Wahrscheinlichkeitsgrad abgegeben.

Dies ist ein anerkanntes Vorgehen auch seitens des Landesjugendamtes, was sich auch darin zeigt, dass die Fachstelle im Landesjugendamt Fortbildungen zur Prüfung im Rahmen des § 35 a SGB VIII anbietet.

## **12. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden bereits durch Fachärzte nach ICD gestellte Diagnosen von der Fachstelle Diagnostik erneut überprüft?**

§ 35 a SGB VIII sieht ausdrücklich vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit eine medizinische Stellungnahme einzuholen hat. Nach § 17 Abs. 1 SGB IX sind dem Leistungsberechtigten in der Regel drei Sachverständige vorzuschlagen. Die Jugendämter in Südniedersachsen schlagen den Leistungsberechtigten aktuell zwei Institutionen vor, bei denen die Abweichung der seelischen Gesundheit begutachtet werden kann.

Gibt es Vorbefunde oder Vordiagnosen von anderen Institutionen oder Fachärzten, werden diese durch die Fachstelle Diagnostik regelmäßig in die diagnostische Urteilsbildung einbezogen. Zu abweichenden oder divergierenden Ergebnissen wird fachlich Stellung bezogen. Vorbefunde werden in der Stellungnahme dargestellt. Die Auseinandersetzung mit andernorts erhobenen Befunden und Diagnosen wird von den beauftragenden Jugendämtern erwartet und ist ein Qualitätskriterium der Diagnostik durch die Fachstelle Diagnostik.

## **13. Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der vorgenannten Anträge insgesamt und wie hoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer durch die Fachstelle Diagnostik.**

Die Zeit von der Antragstellung bis zur Weiterleitung an die Fachstelle, d. h. Vollständigkeit der Antragsunterlagen, hängt von der Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab.

Die Bearbeitungsdauer in der Fachstelle Diagnostik schwankt in Abhängigkeit der Auftragslage, Auftragsart (z.B. Diagnostik zu einem Erstantrag oder zu einem Wiederholungsantrag) und des Verlaufes des diagnostischen Prozesses.

Die Spanne der Bearbeitungsdauer der letzten Jahre lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Dauer vom Eingang des Auftrages bis zum ersten Termin der Eltern in der Fachstelle 2 bis 12 Wochen, Dauer des diagnostischen Prozesses bis zur Erstellung der schriftlichen Stellungnahme: 2 bis 16 Wochen.

In dieser Zeit findet die Diagnostik zur seelischen Gesundheit durch die approbierte Fachkraft, die Diagnostik zur Teilhabeprüfung durch die sozialpädagogische Fachkraft, die Fachkonferenz zur Teilhabeinschätzung, ein Abschlussgespräch in dem mit den Sorgeberechtigten das Ergebnis des Prüfprozesses als auch eine Hilfeempfehlung besprochen wird sowie die Erstellung der schriftlichen Stellungnahme an die

Auftraggeberin statt. Letztere enthält Aussagen zum Prüfvorgehen, dessen Ergebnisse und legt eine fachliche Empfehlung nachvollziehbar dar. Ebenso wird der Hilfebedarf des Kindes, so wie er sich aus der Untersuchung ergibt, dargestellt.

Sehr lange diagnostische Prozesse sind meist bedingt durch schwierige Terminplanungen z.B. der Schulhospitation, dazwischenliegende Ferien, notwendige Terminverlegungen etc. Im Schnitt sind pro Auftrag 5 Termine mit Sorgeberechtigten, Kind und/oder Schule anzusetzen.

Die Dauer der Auftragsbearbeitung nach Eingang des Auftrags in der Fachstelle Diagnostik bis zum Eingang der Stellungnahme bei der Auftraggeberin liegt im Schnitt der letzten Jahre bei 15 Wochen.

**14. Welche Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII bietet die Jugendhilfe Südniedersachsen e. V. selber an und welche koordiniert sie?**

Der JSN e.V. wirkt im Modellprojekt an der Schule IGS Bovenden mit und bietet dort die Leistung der syst. Schullastenz an. Ferner führt der JSN e.V. die verwaltungstechnische Abwicklung der Leistungen selbständig tätiger Schulbegleiter/-innen durch.

Eing.: 10.10.2019

fd.: C/51



**Ratsgruppe Göttingen**

## Anfrage für den Personalausschuss am 04.11.2019

PP-Ratsgruppe  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Ansprechpartner:  
Lisa Balkenhol  
0551 / 400-3077

Göttingen, 09.10.2019

### Antragsverfahren bei Eingliederungshilfen nach SGBVIII

Die Eingliederungshilfen wie Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie sowie Schulbegleitung für SuS mit einer seelischen Behinderung werden nicht von den Krankenkassen bezahlt. Eltern mit einem solchen Bedarf für ihr Kind müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII [1] beim Jugendamt stellen. Hierfür muss außer der ärztlichen Diagnostik auch eine umfassende Problemschilderung durch die Schule und Eltern vorliegen.

Letztlich ist bei vorgenannten Anträgen auf Eingliederungshilfe die Empfehlung der Fachstelle Diagnostik der Jugendhilfe Südniedersachsen e. V. ein starker Faktor für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags. Sie prüft ob die Voraussetzungen für eine Gefährdung der Sozialen Teilhabe vorliegt. Kritisch zu sehen sind hierbei verschiedene Aspekte. Zum einen ist eine objektive Beurteilung dieser Gefährdung der Sozialen Teilhabe und dessen Schweregrad sehr schwierig, zum anderen stellt sich die Frage inwieweit denn etwa ein Kind, was eine Lese-Rechtschreibschwäche hat, soziale Probleme in anderen Lebensbereichen haben muss um einen Anspruch auf eine adäquate Therapie zu haben.

Die Fachstelle für Diagnostik der Jugendhilfe Südniedersachsen ist ein gemeinsames Projekt der Landkreise Göttingen, Osterode, Northeim sowie der Städte Einbeck und Göttingen und nahm 2003 ihre Arbeit auf. Dabei ist die Einrichtung und Beauftragung einer solchen Fachstelle keinesfalls ein "Muss". In der Kritik steht die Fachstelle Diagnostik bei Eltern, Lehrern und Fachärzten wegen der teils langen Bearbeitungszeit aber vor allem wegen einer Kompetenzverschiebung und der dort durchgeführten Doppeldiagnostik.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach §35a des SGB VII wurden seit dem 1.10.2003 gestellt?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

2. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch ist damit die Ablehnungsquote?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

3. Wie viele dieser Anträge wurden entgegen der gutachterlichen Empfehlung

- eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

aber gleichlautend mit der Empfehlung der Fachstelle Diagnostik abgelehnt?

4. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach §35a des SGB VII wurden vor dem 1.10.2003 gestellt?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

5. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch war damit die Ablehnungsquote?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

6. Gab es seit 2003 Einsprüche und/oder gerichtliche Klagen gegen Entscheidungen



hinsichtlich vorgenannter Anträge?

Wenn ja:

- Wie viele Widersprüche/gerichtliche Klagen gab es bisher und wie sind diese für die Stadt Göttingen verlaufen?
- 7. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für vorgenannte Eingliederungshilfen seit 2003?
- 8. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für vorgenannte Eingliederungshilfen vor 2003?
- 9. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Göttingen für die Arbeit der Fachstelle Diagnostik?
- 10. Über welche beruflichen Qualifikationen verfügen die Mitarbeiter\*innen der Fachstelle Diagnostik im Einzelnen?
- 11. Auf welcher Grundlage und unter Berücksichtigung welcher Kriterien findet die Beurteilung der "Gefährdung der Sozialen Teilhabe" genau statt?
- 12. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden bereits durch Fachärzte nach ICD gestellte Diagnosen von der Fachstelle Diagnostik erneut überprüft?
- 13. Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der vorgenannten Anträge insgesamt und wie hoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer durch die Fachstelle Diagnostik.
- 14. Welche Eingliederungshilfen nach §35, SGB VIII bietet die Jugendhilfe Südniedersachsen e. V. selber an und welche koordiniert sie?

erforderliche Unterschrift lag vor

[1] <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S97.pdf>